

Bericht aus der Praxis

Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde

Klaus Krainz

Klaus Krainz ist Vizedirektor des Bundesasylamtes und Leiter der Außenstelle Graz. Seine Arbeitsschwerpunkte umfassen u.a. Qualitätssicherung und -weiterentwicklung in den Bereichen Einvernahmen (auf nationaler Ebene sowie im Rahmen des European Asylum Curriculum), DolmetscherInnen und medizinische Gutachten. Email: klaus.krainz@bmi.gv.at.

1. Ausgangssituation

Das österreichische Bundesasylamt entscheidet als Asylbehörde 1. Instanz über Anträge auf Zuerkennung von internationalem Schutz. Die Interviews, die ReferentInnen mit AntragstellerInnen führen, stellen dabei neben einer Reihe von zur Verfügung stehenden Informationen zu den jeweiligen Herkunftsländern – beispielsweise länderspezifische Recherchen oder Gutachten, die von der Behörde in Auftrag gegeben werden – eine wesentliche Grundlage für die zu treffende Entscheidung dar.

Dem Interview vorausgehend werden AsylwerberInnen in Österreich *Informationen* über ihre Pflichten und Rechte¹ u.a. zum weiteren Verfahrensablauf und zur Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung „in einer ihnen verständlichen Sprache“ ausgehändigt (vgl. FRA 2010: 18ff.). Übersetzungen dieser Informationen gibt es derzeit in insgesamt 41 Sprachen. Welche Sprache für den/die jeweilige AsylwerberIn „verständlich“ ist und in welcher Sprache somit das Informationsblatt ausgehändigt werden kann, lässt sich zwar anhand von Sprachenlisten zu

¹ Das „Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern“ in der Fassung von 2010 ist online zugänglich unter der URL: <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/merkblatt.pdf> (17.12.2010).

den Herkunftsländern², aus welchen AsylwerberInnen ihre Sprache(n) auswählen können sowie einem darauf folgenden Vorgespräch mit DolmetscherInnen für die gewählten Sprachen ermitteln, mitunter bleibt aber ungewiss, ob die Inhalte für die jeweils betroffenen AsylwerberInnen verständlich sind. Alle Formulare sind zwar sprachlich möglichst einfach formuliert, letztendlich wurden sie aber von JuristInnen mit dem Ziel verfasst, einer Überprüfung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationsverpflichtung durch den Verwaltungsgerichtshof standhalten zu können. Hinzu kommt, dass das Verstehen von schriftlichen Texten aus unterschiedlichen Gründen Probleme bereiten kann und im Rahmen des Übersetzungsprozesses terminologische Schwierigkeiten auftreten können, weil Recht und Rechtspraxis im Herkunftsland des/der jeweiligen AsylwerberIn vom österreichischen Recht und seiner Umsetzung verschieden sind. Als Beispiel sei der deutsche Begriff „Zustellung“ (nach dem Zustellgesetz) erwähnt, der z.B. in der russischen Sprache nur mithilfe einer Umschreibung wiedergegeben werden kann.

Das Ziel der *Einvernahme* selbst, die wie oben angeführt das Herzstück des Ermittlungsverfahrens darstellt, ist es, AsylwerberInnen die Gelegenheit zu geben, aus ihrer Perspektive zu schildern, welche Gründe sie dazu bewogen haben, ihr Heimatland zu verlassen, und zugleich ReferentInnen die Möglichkeit zu geben, ergänzende Nachfragen zu stellen und AsylwerberInnen mögliche Widersprüche in ihren Aussagen vorzuhalten. Neben kulturellen, gesellschaftlichen und rechtlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Herkunftsregionen und Österreich, bringt diese direkte Form der mündlichen Kommunikation auch andere Probleme mit sich, die die Asylbehörde vor große Herausforderungen stellen und im Folgenden zusammenfassend beschrieben werden:

Eine grundlegende Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass AntragstellerInnen ihre Fluchtgründe – in den meisten Fällen Furcht vor Verfolgung durch Behörden in ihren Herkunftsländern – im Rahmen von Asylverfahren wieder einer Behörde, einem Organ des Staates, schildern müssen. Dies kann Vorbehalte und Ängste mit sich bringen. Umso wichtiger ist es daher, in der Öffentlichkeit und im Besonderen bei den AntragstellerInnen das Bild des Bundesasylamtes als Verwaltungsbehörde zu verankern, welche den besonderen Auftrag hat Schutz zu gewähren (und

² Die derzeit verwendete Sprachenliste in der Fassung von 2010 ist online zugänglich unter <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/sprachenliste.pdf> (17.12.2010).

nicht die Aufgaben einer Polizei zu erfüllen hat).³

Es kann für AsylwerberInnen außerdem schwierig sein, offen über jene Inhalte zu sprechen, welche sie zur Asylantragstellung bewogen haben. Häufig betreffen Fluchtgeschichten auch Tabuthemen wie z.B. sexuelle Handlungen oder Gewalt. Mitunter stehen auch traumatisierende Ereignisse im Hintergrund. Über solche Themen möchte man üblicherweise nur in Gegenwart sehr vertrauter Menschen sprechen, keinesfalls aber mit Fremden oder gar BehördenvertreterInnen.

Ein weiteres wesentliches Problemfeld liegt darin begründet, dass die Interaktion über die Vermittlung von DolmetscherInnen im Gegensatz zu direkt verlaufenden Formen der Kommunikation aus der Sicht der Asylbehörde einen Unsicherheitsfaktor darstellt. BeamtenInnen stehen vor der besonderen Herausforderung, abschätzen zu müssen, ob und wenn ja wie viele inhaltliche Einbußen die gedolmetschte Aussage bereits durch Prozesse individueller Wahrnehmung, Erinnerung, Reproduktion, Sprachbeherrschung und Ausdrucksfähigkeit erfahren hat. Die Bewältigung dieser komplexen Anforderungen bedarf zum einen besonderer Kompetenzen von ReferentInnen, zum anderen ist auch die Qualität der Dolmetschleistung ein entscheidender Faktor. Das Bundesasylamt hat in den letzten Jahren eine Reihe von Lösungsversuchen für in diesem Bereich auftretende Probleme entwickelt, die weiter unten im Detail beschrieben werden. Vorab soll aber skizziert werden, was aus Sicht der Asylbehörde die Qualität von Dolmetschleistungen ausmacht.

2. Was zeichnet „gute“ DolmetscherInnen aus?

Sprachbeherrschung

DolmetscherInnen müssen über hohe Sprachbeherrschung im gedolmetschten Sprachenpaar verfügen. Dazu gehört auch, dass neben der „Schriftsprache“ (Standardvarietät) unterschiedliche Register und für die Interaktionssituation relevante Varietäten der jeweiligen Sprachen beherrscht werden. So sind DolmetscherInnen, die gewohnt sind nur in

³Zum Zweck, die österreichische Öffentlichkeit zu informieren, hat das Bundesasylamt im Rahmen des vom Europäischen Flüchtlingsfonds geförderten Projekts „Informationsinitiative des Bundesasylamtes“ Informationsveranstaltungen in Schulen und Gemeinden in Nähe der Erstaufnahme- und Außenstellen abgehalten (vgl. Luger 2010).

„Oxford-English“ zu dolmetschen, überfordert, wenn beispielsweise ein/e AsylwerberIn in einer Einvernahme eine nigerianische Varietät des Englischen verwendet. Verständigungsprobleme, die in solchen Fällen unvermeidlich sind, bringen die Gefahr mit sich, dass viele der kommunizierten Inhalte verloren gehen (vgl. dazu Rittsteuer in diesem Heft).

Ein anderer, für das Gelingen der Kommunikation wesentlicher Aspekt, ist die Feststellung jener Sprache, die das Kriterium „verständliche Sprache“ erfüllt. Grundsätzlich sollte dies aus Sicht der Asylbehörde die „Muttersprache“ bzw. die vom/von der AsylwerberIn am häufigsten verwendete und am besten beherrschte Sprache sein. Dies wird durch ein Vorgespräch in einer der herkömmlichen Verkehrssprachen und/oder durch Auswahl mittels der oben erwähnten Sprachenliste abgeklärt. Die Durchführung der Einvernahme in dieser Sprache scheitert aber sehr häufig – z.B. bei afrikanischen Sprachen – daran, dass für diese Sprachen keine ausgebildeten DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Für die Behörde ist es daher sehr wichtig, dass DolmetscherInnen ReferentInnen auf Verständigungsprobleme aufmerksam machen, die aufgrund einer im Vorfeld der Einvernahme nicht adäquat getroffenen Sprachwahl auftreten, und nicht aufgrund einer möglicherweise bestehenden finanziellen Abhängigkeit vom/von der AuftraggeberIn trotz sprachlicher Probleme weiter dolmetschen.

DolmetscherInnen sollen außerdem aus Sicht der Behörde auch zum „interkulturellen Verstehen“ in Einvernahmen beitragen. Ihre Rolle beschränkt sich daher nicht nur auf die eines/r SprachmittlerIn, vielmehr sollen sie auch die Funktion eines/r KulturmittlerIn übernehmen können. Diesbezüglich wird erwartet, dass sie ReferentInnen auf Besonderheiten der Herkunftsregion insofern hinweisen, dass sie die sozio-kulturellen wie auch sprachlichen Kontexte erklären, in den die jeweiligen Aussagen der AsylwerberInnen eingebettet sind. So ist es zum Beispiel sinnvoll, bei der Dolmetschung von Metaphern sowohl die wörtliche wie auch die inhaltlich richtige Übersetzung anzugeben, wobei es in diesem Zusammenhang Aufgabe der ReferentInnen ist, darauf zu achten, dass beide Versionen protokolliert werden; nur dann ist die Nachvollziehbarkeit auch im Rechtsmittelweg gewährleistet.

Vertraulichkeit

Von Seiten der Asylbehörde wird von DolmetscherInnen erwartet, dass sie alle Informationen, welche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. Dies ist nicht nur (straf)gesetzlich vorgegeben (§ 121 StGB) sondern auch in der Beeidigung enthalten. Um AsylwerberInnen eine offene und frei von Furcht getätigte Aussage zu ermöglichen, werden sie ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Inhalte der Einvernahme den Verschwiegenheitspflichten unterliegen und keinesfalls eine Weitergabe an den Herkunftsstaat erfolgen darf. Doch nicht nur die Weitergabe an den Herkunftsstaat könnte für den/die AsylwerberIn gefährlich sein, auch die Weitergabe von Informationen innerhalb von „Communities“ könnte fatale Folgen haben (vgl. Rienzner in diesem Heft).

Unparteilichkeit und Objektivität

Für ein vertrauensvolles Einvernahme-Klima und eine offene Gesprächsatmosphäre ist es unumgänglich, dass DolmetscherInnen unparteilich und objektiv agieren und AsylwerberInnen wie auch ReferentInnen von ihrer Unparteilichkeit überzeugt sind. Objektivität aus rechtlicher Sicht wird nicht nur durch die Beeidigung (entweder grundsätzlich in Form der gerichtlichen Beeidigung oder ad hoc für die konkrete Einvernahme) entsprochen, sondern ist gem. § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), der die Bestellung von Sachverständigen regelt, auch gesetzlich garantiert. Sollte ein/e DolmetscherIn befangen sein – z.B. weil er/sie mit dem/der AsylwerberIn verwandt ist – muss er/sie sich selbst für befangen erklären oder könnte von den anderen Beteiligten abgelehnt bzw. ausgeschlossen werden (§ 53 AVG).

Mitunter kann die Befangenheit von DolmetscherInnen auch darin begründet sein, dass zwischen AsylwerberInnen und DolmetscherInnen Spannungen bestehen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass beide Seiten den/die jeweilige ReferentIn darüber informieren. Besonders gilt dies, wenn der Einvernahme Bestechungsversuche oder Drohungen vorausgegangen sind.

Objektivität bedeutet zudem aus Sicht der Behörde, dass DolmetscherInnen ausschließlich eine Vertragsbeziehung zum Auftraggeber Bundesasylamt haben. Außerberufliche Beziehungen zwischen DolmetscherInnen und MitarbeiterInnen des Bundesasylamts – dazu gehört u.a. auch die Annahme

von Geschenken – sollen und dürfen nicht vorkommen.

Das Bundesasylamt versucht außerdem der von DolmetscherInnen geforderten Objektivität in der Einvernahmesituation selbst durch die Sitzordnung Rechnung zu tragen. Nach Möglichkeit sitzen die Beteiligten – ReferentInnen, AsylwerberInnen und DolmetscherInnen – an den Spitzen eines gleichseitigen Dreiecks. In jedem Fall soll der/die DolmetscherIn gleich weit von ReferentIn und AsylwerberIn entfernt sitzen, um dadurch seine/ihre „Unparteilichkeit“ zu betonen. Eine Ausnahme stellt hier die Einvernahme von Kindern dar, bei der bewusst durch mehr Nähe zum/r DolmetscherIn eine vertrauensvollere Atmosphäre herbeigeführt werden kann.

Genauigkeit und Vollständigkeit

Damit ReferentInnen alle Inhalte der Aussagen des/der AsylwerberIn aufnehmen und verarbeiten können, ist es wichtig, dass DolmetscherInnen möglichst genau und vollständig übersetzen. Das in der Praxis mitunter zu beobachtende zusammenfassende Dolmetschen wird vom Bundesasylamt kritisch gesehen, weil dadurch wichtige Inhalte verloren gehen können. Insbesondere bei der Rückübersetzung der Niederschrift sollte zusammenfassendes Dolmetschen vermieden werden. Für AsylwerberInnen ist dies eine der wenigen Möglichkeiten, zu prüfen, ob das Niedergeschriebene dem entspricht, was er/sie ausdrücken wollte. Von den AntragstellerInnen im Rahmen der Rückübersetzung eingebrachte Änderungen sind im Anschluss daran zu protokollieren. In der Praxis besteht die Gefahr, dass DolmetscherInnen im Zuge dieses Prozesses Einwände von AsylwerberInnen übergehen, indem sie diese nicht an ReferentInnen weitergeben. Es ist aus diesem Grund sehr wichtig zu betonen, dass das Vorbringen und Übersetzen von Einwänden kein Zeichen für eine „schlechte“ Dolmetschqualität ist, sondern dass dies im Gegenteil faire Bedingungen während der Einvernahme zum Ausdruck bringt.

Grundsätzlich soll aus Sicht der Asylbehörde möglichst „nahe“ am mündlichen oder schriftlichen Ausgangstext gedolmetscht oder übersetzt werden: Die Bedeutung der kommunizierten Inhalte soll in der Zielsprache in einer möglichst ähnlichen Formulierung wiedergegeben werden. Keinesfalls sollen DolmetscherInnen das im Ausgangstext verwendete Register verändern und beispielsweise Redebeiträge der AsylwerberInnen in „Amtsdeutsch“ dolmetschen, da hier die Gefahr einer Veränderung auf inhaltlicher Ebene besteht.

Professionelles Verhalten

Zum professionellen Verhalten – das die Asylbehörde von DolmetscherInnen einfordert – zählt jedenfalls, sich der eigenen Rolle und Aufgaben im Verfahren bewusst zu sein und diesen entsprechend zu handeln.

Werden DolmetscherInnen als Sprach- und KulturmittlerInnen zum Verfahren hinzugezogen, beschränkt sich ihre Aufgabe auf die möglichst sinngetreue Übersetzung gesprochener Inhalte. DolmetscherInnen sollen nicht Funktionen übernehmen, die in den Bereich von Gutachtertätigkeiten fallen. Ein Beispiel dafür wäre die Funktion eines/r Sprachsachverständigen, welche/r auf der Basis der von dem/der AsylwerberIn in der Einvernahme verwendeten sprachlichen Varietäten Schlussfolgerungen auf seine/ihre Identität (z. B. Herkunftsland) zieht. DolmetscherInnen, die über die notwendige Expertise verfügen, um beide Aufgaben durchführen zu können, können aus Sicht des Bundesasylamtes zwar beide Funktionen übernehmen, nicht aber im selben Verfahren. Durch die unterschiedlichen Aufgabenstellungen wäre unweigerlich eine Rollenvermischung gegeben. Dasselbe trifft auf Situationen zu, in denen DolmetscherInnen (streckenweise) die Führung der Einvernahme selbst übernehmen. Diese „arbeitsteilige Vorgangsweise“ kann zwar zeitsparend sein, gehört aber nicht zu der Rolle und zu den Aufgaben, die DolmetscherInnen übernehmen dürfen.

Respektvolles Verhalten

Für alle Beteiligten, besonders aber für ReferentInnen und DolmetscherInnen gilt, dass miteinander respektvoll umgegangen werden sollte. Damit ist sowohl die Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ gemeint, als auch das Vermeiden des Eindrucks, dass ReferentInnen und DolmetscherInnen eine erweiterte Vertrauensbasis haben und sich beispielsweise über AsylwerberInnen lustig machen, oder diese gar unfreundlich behandeln, beschimpfen oder anschreien. So ist es im Sinne eines vertrauensfördernden Einvernahmeklimas wichtig, AsylwerberInnen an einer Situation, in der sich z.B. ReferentIn und DolmetscherIn über etwas unterhalten oder amüsieren, teilhaben zu lassen.

3. Lösungsversuche des Bundesasylamtes

Schulung der MitarbeiterInnen des Bundesasylamtes

Um den geschilderten Herausforderungen, die Einvernahmen mit sich bringen, begegnen zu können, ist das Bundesasylamt bestrebt alle ReferentInnen zu schulen.⁴ Besonders erwähnenswert sind hier Fortbildungsmodule, die neben Techniken zur Befragung und Glaubwürdigkeitsprüfung auch den Einsatz von DolmetscherInnen thematisieren, sowie Informationen zu den Herkunftsländern und „Interkultureller Kommunikation“⁵ bieten. Die vom Bundesasylamt durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen zielen u.a. darauf ab, ReferentInnen für Werte, Normen und Handlungsstrukturen in den Herkunftsregionen von AsylwerberInnen zu sensibilisieren und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Es finden regelmäßig – im Abstand von maximal sechs Monaten – Workshops zur Situation in ausgewählten Herkunftsländern statt, die teilweise auch mit Seminaren zu interkultureller Kommunikation verbunden werden. Darüber hinaus ist das Bundesasylamt bemüht, anlassbezogen Weiterbildungsmaßnahmen für seine MitarbeiterInnen umzusetzen. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise in einem Herkunftsland wesentliche politische Veränderungen stattgefunden haben oder auch, wenn die Zahl der AsylwerberInnen aus einzelnen Ländern in einem gewissen Zeitraum deutlich ansteigt.

Um eine qualitativ hochwertige und den Bedürfnissen von AsylwerberInnen entsprechende Einvernahme zu gewährleisten, wurden zu den Themen „Einvernahme“ und „Umgang mit DolmetscherInnen“ interne Richtlinien in Form von Handbüchern entwickelt, die innerhalb des Bundesasylamtes verbindliche Arbeitsanleitungen und Qualitätskriterien an

⁴ Das Bundesasylamt arbeitet in seinen Trainings üblicherweise mit Trainerteams, welche aus einem/r besonders erfahrenen MitarbeiterIn des BAA und einem/r externen ExpertenIn bestehen. Als externe ExpertInnen wurden im Bereich Einvernahme z.B. Prof. Thomas Bliesener für Glaubwürdigkeitsprüfung, Dr. Kurt Kurnig (Berater u. Kommunikationstrainer) u. Dr. Manfred Krampfl (Sicherheitsakademie, Psychologischer Dienst) für Interviewtechnik, Ingrid Egger (Traumaexpertin), Prof. Max Friedrich (Psychiater) für Erkennen und Einvernehmen von Traumatisierten herangezogen.

⁵ Um ReferentInnen die kulturellen Hintergründe der AntragstellerInnen näher bringen zu können, werden je nach Verfügbarkeit auch KulturmittlerInnen aus unterschiedlichen Herkunftsländern hinzugezogen, u.a. wurden auch Seminare abgehalten, an denen anerkannte Flüchtlinge teilnahmen, wie z.B. das Seminar „A world of difference“ in Wien.

die ReferentInnen weitergeben. Die Vorgaben entsprechen den innerhalb der EU geltenden Standards, die im Rahmen mehrerer EU-Arbeitsgruppen, an denen auch Österreich maßgeblich beteiligt war, entwickelt und in vereinheitlichten Trainingsprogrammen umgesetzt wurden (vgl. <http://www.asylum-curriculum.eu> (10.11.2010))⁶.

(Wissenschaftliche) Untersuchungen zum Thema Kommunikation im Asylverfahren

Um die Qualität von Einvernahmen zu überprüfen, werden zum einen laufend interne Qualitätskontrollen durchgeführt, zum anderen gibt es unter den ReferentInnen MentorInnen als AnsprechpartnerInnen, die die Aufgabe haben, im Fall von „schwierigen“ Situationen ihren KollegInnen unterstützend zur Seite zu stehen. Um aber bei Reformen auch eine Außenperspektive auf die Kommunikationsprozesse im Bundesasylamt berücksichtigen zu können, wurden bereits mehrfach wissenschaftliche Studien im Bundesasylamt durchgeführt, die wichtige Rückmeldungen an die Behörde darstellen und das Ziel verfolgen, Änderungen in der Praxis anzuregen. Zu nennen sind hier insbesondere die Studie von Sonja Pöllabauer (2005) in der Außenstelle Graz und das Projekt komm.weg (vgl. Plutzar 2008) in der Erstaufnahmestelle Ost. Die genannten Studien wurden bereits an anderer Stelle ausführlich dokumentiert, im Folgenden wird deshalb auf zwei der bisher noch nicht bzw. nur teilweise veröffentlichten wissenschaftlichen Untersuchungen und durchgeführten Evaluationen eingegangen:

(Wissenschaftliche) Überprüfung der Merkblätter für AsylwerberInnen

AsylwerberInnen erhalten Merk- und Informationsblätter in einer „ihnen verständlichen Sprache“⁷. Diese müssen rechtliche und praktische Inhalte in einer einfachen Form vermitteln, um allgemein verständlich zu sein. Von Gesetzes wegen ist der UN-Hochkommissär für Flüchtlinge in die

⁶ Im Bereich Einvernahme wurden bisher das Basismodul „Interview Techniques“ und das vertiefende Modul „Interviewing Children“ entwickelt. Außerdem wurden nationale Trainer geschult, welche Trainings in den einzelnen Mitgliedsstaaten abhalten. Das Modul „Interviewing Vulnerable Persons“ ist derzeit in Ausarbeitung.

⁷ Informationsschreiben (§ 14 Abs. 2), Belehrung über Mitwirkungspflichten (§ 15 Abs. 4), Merkblatt Rechte und Pflichten (§ 17 Abs. 9) sowie Spruch- und Rechtsmittelbelehrungen (§ 22 Abs. 1)

Erstellung eingebunden und gibt auch aufgrund seiner Erfahrung wichtiges Feedback. Zusätzlich wurde aber in einem Projekt der universitären Institute für Translationswissenschaften Wien und Graz überprüft, wie (insbesondere juristische) Fachtermini in die russische Sprache übersetzt wurden und ob die übersetzten Texte das Kriterium „Verständlichkeit“ erfüllen. Die Ergebnisse dieser unveröffentlichten Studie von Günther Leikauf vom Institut für Translationswissenschaften der Universität Graz haben u.a. dazu geführt, dass Merk- und Informationsblätter seither vor der Übersetzung TranslationswissenschaftlerInnen zu einer Überprüfung von Einfachheit und Übersetzbarkeit übermittelt werden.

Terminologiedatenbank

Ein Ergebnis der oben beschriebenen translationswissenschaftlichen Untersuchung zu Merkblättern war, dass Fachbegriffe des Öfteren „falsch“ übersetzt werden, oder in Ermangelung eines kongruenten Begriffs, für die Übersetzung aus dem Deutschen komplizierte Umschreibungen notwendig werden. Daraus entstand die Idee, eine Terminologiedatenbank zu erarbeiten, welche für die wichtigsten Begriffe des Asyl- und Fremdenrechts inhaltliche Beschreibungen und vorgegebene Übersetzungen samt Beschreibungen in den wichtigsten Herkunftsländersprachen vorschlägt. Diese Datenbank⁸ – die vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert wurde – ist allgemein über das Internet zugänglich und enthält mittlerweile einen Datenkorpus für die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch und Serbisch (vgl. Hebenstreit/Pöllabauer/Soukup-Unterweger 2009). Die in diesem Rahmen umgesetzte Kooperation zwischen dem Bundesasylamt Graz und den Instituten für Translationswissenschaften der Universitäten Wien und Graz hat aus Sicht der Behörde wesentlich zu einer Vereinheitlichung und Verbesserung von Translationsprozessen im Asylverfahren beigetragen, da DolmetscherInnen seither von der Asylbehörde angehalten werden, für Übersetzungen und Vorbereitungen auf Einvernahmen auf die Terminologiedatenbank zurückzugreifen.

⁸ Die Datenbank kann unter <http://mtrsv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/> (10.11.2010) eingesehen werden.

Auswahl und Überprüfung von DolmetscherInnen

Grundsätzlich versucht das Bundesasylamt in seinen Verfahren DolmetscherInnen mit möglichst hohen Qualifikationen zu beschäftigen. So werden in erster Linie „gerichtlich beeidete“ DolmetscherInnen bestellt⁹, in zweiter Linie „Sprachgeprüfte“ (d.h. mit Dolmetscher- oder Übersetzerstudium) und erst an dritter Stelle „Sprachkundige“ (das sind üblicherweise in Österreich lebende „Native Speaker“). Im Hinblick auf die unten näher beschriebenen Weiterbildungsaktivitäten bildet sich eine neue Gruppe heraus: die Gruppe der „weitergebildeten Sprachkundigen“, die vor der bisherigen dritten einzuordnen ist.

Jede/r DolmetscherIn hat üblicherweise vor dem ersten Einsatz beim Bundesasylamt in einem Verfahren ein Vorgespräch mit dem/r jeweiligen LeiterIn der Erstaufnahmestelle/Außenstelle oder einem/r beauftragten ReferentIn, in dem die Sprachkenntnisse (in der deutschen wie der Fremdsprache) und rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitserlaubnis) abgeklärt werden. Anschließend findet eine freiwillige Sicherheitsüberprüfung statt, um sicherzustellen, dass nur vertrauenswürdige DolmetscherInnen eingesetzt werden. Lassen sich DolmetscherInnen strafrechtliche Delikte zu Schulden kommen, oder gibt es Beanstandungen aufgrund ihrer Arbeit, können sie auch von einer weiteren Verwendung ausgeschlossen werden.

Im Laufe ihrer Tätigkeit werden DolmetscherInnen zudem immer wieder evaluiert, um die bestmögliche Qualität ihrer Leistungen sicherzustellen.

Aus- und Weiterbildung von DolmetscherInnen

Abgesehen von universitärer Dolmetscher- und Übersetzerausbildung wurden bisher lediglich vom „Verband der gerichtlich beeideten Dolmetscher“ Seminare zu speziellen Themenstellungen, wie z.B. Notizentechnik oder Simultandolmetschen angeboten (vgl. <http://www.gerichtsdolmetscher.at> (10.11.2010)). Da diese Seminare aber nur DolmetscherInnen ansprechen, welche eine Qualifizierung in Form einer Zertifizierung zu gerichtlich beeideten DolmetscherInnen anstreben, ist die beim Bundesasylamt tätige Gruppe der „Sprachkundigen“, für

⁹ Alle gerichtlich beeideten DolmetscherInnen sind in die vom Bundesministerium für Justiz geführte Gerichtsdolmetscherliste eingetragen (vgl. <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (10.11.2010)).

welche eine Basisausbildung sinnvoll wäre, davon im Wesentlichen unberührt. Um ein zusätzliches Weiterbildungsangebot zu schaffen, wurde an der Universität Graz ein dreisemestriger universitärer Lehrgang für Kommunaldolmetschen (*community interpreting*) entwickelt, in welchem Grundkenntnisse für DolmetscherInnen und auch die Besonderheiten asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren erworben werden können (vgl. <http://www.uniforlife.at/index.php?lang=de&page=content/ulehrkdolmetschen-de.html> (10.11.2010)). Ein ähnlicher Lehrgang soll an der Universität Wien eingerichtet werden und auch der Verband der gerichtlich beeideten Dolmetscher ist gerade dabei, eine Ausbildung vorzubereiten.

Da die betroffenen Behörden in das Ausbildungscurriculum an der Universität Graz einbezogen sind, bietet dies eine gute Möglichkeit, die vom Bundesasylamt gewünschten Standards im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln. Um DolmetscherInnen einen zusätzlichen Anreiz zu geben, die zeit- und kostenintensive Ausbildung zu absolvieren, soll zukünftig beim Bundesasylamt die Gruppe der „aus- bzw. weitergebildeten DolmetscherInnen“ vor der Gruppe der „Sprachkundigen“ eingesetzt werden.

Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren¹⁰

Im Bewusstsein, dass DolmetscherInnen im Asylverfahren eine besonders wichtige Funktion haben und ihr Handeln massive Auswirkungen haben kann, kam es zur Abfassung eines Handbuchs für DolmetscherInnen, in welchem die Verfahren beider Asylinstanzen beschrieben und auf internationalen Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungen aufbauend, Richtlinien für DolmetscherInnen zusammengestellt wurden (vgl. BM.I 2006). An der Erstellung des Handbuchs waren das UN-Flüchtlingshochkommissariat Österreich, der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, das Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz und die (damals) zuständigen Asylbehörden (Unabhängiger Bundesasylsenat und Bundesasylamt) beteiligt. Im Rahmen von Vorstellungsgesprächen, die vom Bundesasylamt mit DolmetscherInnen geführt werden, kann seither auf das Handbuch

¹⁰ Das Handbuch „Dolmetschen im Asylverfahren“ ist online zugänglich: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Handbuch_Dolmetschen_im_Asylverfahren.pdf (10.11.2010).

verwiesen werden, um eine Anwendung der darin enthaltenen Richtlinien zu fördern (BM.I 2006).

Austausch mit Partnerstaaten

Die immer engere Vernetzung mit (EU-)Partnerstaaten wirkt sich auch im Bereich von Dolmetscheinsätzen aus. Schon seit Jahren werden unter den Asylbehörden bei Bedarf DolmetscherInnenlisten (sofern das Einverständnis dazu von den DolmetscherInnen gegeben wurde) weitergegeben, um Engpässe insbesondere bei jenen Sprachen zu überbrücken, für die nur wenige DolmetscherInnen zur Verfügung stehen.

Besonders erwähnenswert ist an dieser Stelle, ein neues Projekt von GDISC (*General Directors Immigration Service Conference*), das sich zum Ziel gesetzt hat, durch den internationalen Austausch von Listen zukünftig DolmetscherInnen aus dem Ausland für Telefon- und Videokonferenzen einsetzen zu können. Relevant könnte dies vor allem bei Sprachen sein, für die derzeit in Österreich nicht viele oder gar keine DolmetscherInnen zur Verfügung stehen (vgl. <http://www.gdisc.org/index.php?id=548> (10.11.2010)).

Tonaufzeichnung von Einvernahmen

Abschließend soll auf eine weitere Maßnahme im Sinne von Qualitätssicherung bei gedolmetschten Verhandlungen eingegangen werden, die bisher aber im österreichischen Asylverfahren noch nicht standardmäßig umgesetzt werden konnte.

Das Bundesasylamt ist immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen DolmetscherInnen von AsylwerberInnen mit Versprechungen, (Geld)Belohnungen aber auch Drohungen dazu „motiviert“ werden, die Fragen der ReferentInnen ungeachtet der tatsächlichen Antworten von AsylwerberInnen so zu beantworten, dass eine Schutzgewährung wahrscheinlicher wird. Es sind auch Fälle bekannt geworden, in denen DolmetscherInnen eigene Familienangehörige unter Angabe einer falschen Identität – und insbesondere Nationalität – zu einer Schutzgewährung verholten haben. Tonbandaufnahmen von Einvernahmen bieten die Möglichkeit, solchen Problemen entgegenzuwirken, weil die erbrachte Dolmetschleistung im Nachhinein überprüfbar wird. Dies kann auch dem Schutz von DolmetscherInnen dienen, wenn sie im Nachhinein mit

Beschwerden und Schuldzuweisungen konfrontiert werden. Zudem dienen Tonaufzeichnungen auch einer nachträglichen Analyse von Verständigungsproblemen sowie der Nachvollziehbarkeit „tatsächlich“ kommunizierter Inhalte.

Ausblick

Aus der Sicht der Asylbehörde stellt die Interaktion über die Vermittlung von DolmetscherInnen in Interviewsituationen besondere Anforderungen an die KommunikationspartnerInnen. Zur Bewältigung dieser komplexen Anforderungen werden zum einen besondere Kompetenzen von ReferentInnen benötigt, zum anderen spielt dabei auch die Qualität der Dolmetschleistung eine entscheidende Rolle. Das Bundesasylamt als Asylbehörde 1. Instanz in Österreich ist bestrebt, eine möglichst hohe Qualität der Kommunikation durch Schulung der eigenen MitarbeiterInnen, solide Auswahl der DolmetscherInnen, klare Festlegung von Qualitätskriterien für Dolmetscheinsätze und Übersetzungsleistungen sowie eine Förderung durch den Ausbau von Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

Abstract:

The interview in the asylum procedure is very delicate for applicant and interviewer because of the usually very intimate and complex “reasons for leaving the country of origin”, possible traumatizing experiences and cultural differences. Such a situation becomes more difficult and challenging due to the necessity of communication via a third person, the interpreter, and its possible influence on the outcome.

Communicating in the form of a triangle brings with it several potential moments of danger from insufficient language capacity of the participant, ethnical tensions, taboo contents and involuntary modifications to deliberate changes in meaning.

The Austrian Federal Asylum Office, being the first instance authority in the asylum procedure, strives to achieve a high level of communication by training of its staff, rigid selection of interpreters, clear definitions of quality-criteria for interpretation and translation as well as support and reward of further education of interpreters.

Bibliografie

- BM.I (Bundesministerium für Inneres) (Hg.). 2006. Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren. In: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Handbuch_Dolmetschen_im_Asylverfahren.pdf (10.11.2010).
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights). 2010. Access to effective remedies: The asylum-seeker perspective. Thematic Report. In: http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/asylum-access-remedies-report-092010_en.pdf (10.11.2010).
- Hebenstreit, Gernot/ Pöllabauer, Sonja/ Soukup-Unterweger, Irmgard. 2009. AsylTerm: Terminologie für Dolmetscheinsätze im Asylverfahren. Forschungsprojekt in einem Bereich von gesellschaftlicher Brisanz. In: *trans-kom* 2, 173-196, http://www.trans-kom.eu/bd02nr02/trans-kom_02_02_02_Hebenstreit_Poellabauer_Soukup-Unterweger_Asylterm.20091211.pdf (10.11.2010).
- Luger, Barbara. 2010. Informationsinitiative. In: *Öffentliche Sicherheit* 9, 10, 74.
- Plutzar, Verena. 2008. Ergebnisse der Studie *komm.weg*. In: http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20090316115827_Studienenergebnisse.komm.weg.Oktober%202008_1.pdf (10.11.2010).
- Pöllabauer, Sonja. 2005. "I don't understand your English Miss.". Dolmetschen bei Asylanörungen. Tübingen: Günter Narr.
- URL: <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/merkblatt.pdf> (17.12.2010)
- URL: <http://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/sprachenliste.pdf> (17.12.2010).
- URL: <http://www.asylum-curriculum.eu> (10.11.2010)
- URL: <http://mtrsv.trans.univie.ac.at:8090/TermbaseFinderApp/> (10.11.2010);
- URL: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (10.11.2010).
- URL: <http://www.gerichtsdolmetscher.at> (10.11.2010)
- URL: <http://www.uniforlife.at/index.php?lang=de&page=content/ulehr-kdolmetschen-de.html> (10.11.2010)
- URL: <http://www.gdisc.org/index.php?id=548> (10.11.2010)).

Internetzugang zu den angeführten Rechtstexten und Rechtsprechung:

Rechtsinformationssystem des Bundes (Online Datenbank von österreichischen Rechtsvorschriften und Judikatur, betrieben vom Bundeskanzleramt)
<http://www.ris.bka.gv.at/> (05.09.2010)